

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2014

### **Alceda Star S.A.**

*(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg)*

### **EUR 1.000.000.000 Alceda STAR<sup>free</sup> Zertifikatsprogramm**

für die Begebung von Zertifikaten auf Fonds oder auf Indizes im Rahmen von Compartments der Alceda Star S.A.

bis zu 5.000.000

### **Alceda STAR<sup>free</sup> – VP Alternative Strategy Index Zertifikat**

im Rahmen von Compartment 29

**ISIN:** LU1018008810

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate werden ausschließlich im Wege einer Privatplatzierung begeben.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Außerdem ist der Handel mit diesen Zertifikaten nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*) gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung genehmigt worden. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen diese Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgegeben, übertragen oder geliefert werden.

## Vorwort

Mit dem Alceda STAR<sup>free</sup> - VP Alternative Strategy Index Zertifikat (das „Zertifikat“) haben Anleger die Möglichkeit an der Wertentwicklung des VP Alternative Strategy Index zu partizipieren.

Der VP Alternative Strategy Index wird von der AIP S.A. herausgegeben (der „Referenzindex“) und setzt sich derzeit aus dem VP Guardian Fund und dem VP Paladin Fund zusammen.

### I.

Der *VP Guardian Fund* ist ein Dach-Hedgefonds nach liechtensteiner Recht und investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Hedgefonds. Ziel des VP Guardian Fund ist es, stetige Erträge im Bereich von 8-12% p.a. zu erzielen. Der Fonds investiert in mindestens 30 verschiedene Zielfonds.

Das Vermögen des VP Guardian Fund wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen investiert. Der VP Guardian Fund strebt als Anlageziel mit einem mittleren Anlagehorizont positive Erträge bei gleichzeitig geringer Korrelation zu traditionellen Anlageklassen und moderater Volatilität an.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des VP Guardian Fund aktiv und breit über verschiedene Alternative Anlagestrategien diversifiziert in Hedge Funds investiert, um möglichst markunabhängige Portfolio-Renditen generieren zu können. Der VP Guardian Fund verfolgt hierbei grundsätzlich einen Multi-Manager und Multi-Strategie Fund-of-Funds-Ansatz, welche liquide und transparente Handelsstrategien bevorzugen.

### II.

Der *VP Paladin Fund* ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet. Das Ziel des VP Paladin Fund besteht darin, mit geringeren Wertschwankungen im Vergleich zu Aktienmärkten und mit einer moderaten Korrelation zu den traditionellen Aktien- und Kapitalanlagen langfristig positive Renditen zu erzielen, sowie eine attraktive Performance in allen Marktphasen durch Investments in regulierte Zielfonds an, die sich alternativer Anlagetechniken bedienen.

Der VP Paladin Fund tätigt seine Anlagen risikodiversifiziert und investiert nach dem Fund of Funds Prinzip in UCITS-konforme Fonds. Die Selektion von Zielfonds und deren Portfolio Manager wird auf Basis fundamentaler Analysemethoden unter der Berücksichtigung eines breiten Spektrums von qualitativen und quantitativen Bewertungskriterien vorgenommen. Neben traditionellen Anlagestrategien können die Zielfonds auch die nachstehend aufgeführten spezifischen Strategien umsetzen: Multi Strategy, Hedged Equity, Global Macro und Managed Futures.

Das Anlageuniversum bieten den möglichen Zielfonds substantielles Wachstumspotential über verschiedene Anlageklassen, Regionen und Sektoren hinweg. Die unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen den Managern der Zielfonds, sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Marktumfeld von interessanten Anlageopportunitäten zu profitieren.

Anleger sollten vor einer Anlage in das Alceda STAR<sup>free</sup> – VP Alternative Strategy Index Zertifikat mit Ihrem Berater prüfen, ob das Investment eine sinnvolle Ergänzung ihres Portfolios darstellt und die mit dem Investment verbundenen Risiken beachten.

## INHALT

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	4
1	Maßgebliche Dokumente .....	4
2	Zertifikatsbedingungen .....	4
3	Verkaufsbeschränkungen .....	4
4	Informationen von Seiten Dritter .....	4
5	Weitere Emissionen .....	4
6	Erwerb von Zertifikaten durch die Emittentin .....	4
7	Risikohinweise .....	5
8.	Informationen nach erfolgter Emission .....	9
<b>II.</b>	<b>Die Emission im Überblick</b> .....	10
1	Beschreibung der Zertifikate .....	10
2	Beschreibung des Basiswerts .....	16
3	Compartmentvermögenswerte .....	18
4	Beschreibung des Angebots .....	19
5	Sonstige Informationen .....	21
<b>III.</b>	<b>Zertifikatsbedingungen/Technischer Anhang</b> .....	22
1	Zertifikatsbedingungen .....	22
2	Technischer Anhang .....	34

# **I. Allgemeine Hinweise**

## **1 Maßgebliche Dokumente**

Soweit nicht in diesen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 7. September 2010 einschließlich etwaiger Nachträge (zusammen: der „**Basisprospekt**“) festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument ist stets zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen. Der Basisprospekt wird ebenso wie diese Endgültigen Bedingungen bei VP Bank (Luxembourg) S.A. als Luxemburger Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **2 Zertifikatsbedingungen**

Die hierin beschriebenen Wertpapiere (die „**Zertifikate**“) unterliegen den in Teil III. 1 dieser Endgültigen Bedingungen enthaltenen Zertifikatsbedingungen (die „**Zertifikatsbedingungen**“) und dem in Teil III. 2 dieser Endgültigen Bedingungen enthaltenen Technischen Anhang (der „**Technische Anhang**“).

## **3 Verkaufsbeschränkungen**

Die unter diesem Prospekt begebenen Zertifikate dürfen ausschließlich im Wege einer Privatplatzierung vertrieben werden. Darüber hinaus können die Verbreitung des Basisprospekts und dieses Dokuments sowie das Angebot der Zertifikate in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz des Basisprospekts und/oder dieses Dokuments gelangen, sollten diese Beschränkungen berücksichtigen. Der Basisprospekt und dieses Dokument dürfen in Rechtsordnungen, in denen ein öffentliches oder anderes Angebot der Zertifikate nicht zulässig ist, nicht zum Zweck eines solchen Angebots verwendet werden.

## **4 Informationen von Seiten Dritter**

Soweit in dieses Dokument Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Informationsquelle wird jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in dieses Dokument übernommen wurden. Soweit die Emittentin in diesem Dokument auf Internetseiten Dritter verweist, übernimmt sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf diesen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

## **5 Weitere Emissionen**

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Wertpapiere zu in jeder Hinsicht identischen mit den in den Zertifikatsbedingungen niedergelegten Bedingungen zu begeben.

## **6 Erwerb von Zertifikaten durch die Emittentin**

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate im freien Markt oder anderweitig erwerben. Von der Emittentin erworbene Zertifikate können nach freier Wahl der Emittentin entwertet, gehalten, weiterverkauft oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## 7 Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten unbedingt die in Abschnitt B des Basisprospekts (insbesondere in Abschnitt III) dargestellten Risikofaktoren beachten und vor einem Erwerb der Zertifikate den Basisprospekt sowie dieses Dokument vollumfänglich gelesen und verstanden sowie mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern geklärt haben, ob eine Anlage in die Zertifikate für sie geeignet ist.

### a) *Risiken betreffend die Zertifikate*

#### *Zertifikatsinhaber tragen das Risiko der Wertentwicklung des Referenzindex*

Durch den Kauf der Zertifikate erwerben die Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrages (der „**Tilgungsbetrag**“) zu verlangen, dessen Höhe mittelbar auf der Grundlage der Wertentwicklung eines Anteils des Referenzindex zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag der Zertifikate und dem Endgültigen Bewertungstag berechnet wird. Daher sind alle Risiken, die die Wertentwicklung des Referenzindex beeinflussen können, auch für die Zertifikatsinhaber relevant. **Zu beachten ist, dass die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Referenzindex nur in Höhe des Partizipationsgrades teilhaben, welcher variabel ist und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb der Partizipationsspanne zwischen 98% bis 100% von Zeit zu Zeit festgelegt wird und dass ein Anspruch auf einen bestimmten Partizipationsgrad innerhalb der Partizipationsspanne nicht besteht.**

#### *Laufzeit und beschränkte Kündigungsmöglichkeit*

Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Die Zertifikatsinhaber können die Zertifikate unter bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen gegenüber der Emittentin kündigen. Die Anleger sollten weiter beachten, sich die Berechnung und Rückzahlung des Tilgungsbetrages insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme der Indexanteile durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft/ Berechnungsstelle verschieben kann. Eine solche Aussetzung der Rücknahme der Indexanteile ist beim Eintritt außergewöhnlicher Umstände möglich, insbesondere aus Liquiditätsgründen zum Schutz der Investoren in den Referenzindex.

#### *Kosten und Gebühren*

Anders als bei einer Direktanlage in die jeweiligen Underlyings des Referenzindex nehmen die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Referenzindex nicht in vollem Umfang, sondern abzüglich der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Kosten, Gebühren und Auslagen teil. Des Weiteren mindern alle im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten (insbesondere Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge) die mögliche Rendite einer Anlage in die Zertifikate.

#### *Settlement Risiko*

Auf Grund zeitlicher Verzögerung bei der Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex des Zertifikates erfolgt die Lieferung der Zertifikate über das nachgenannte Clearingsystem nicht unmittelbar nach der Zahlung des Zeichnungsbetrags („Lieferung gegen Zahlung“), sondern regelmässig erst bis zu 45 Tagen nach erfolgter Zahlung des Zeichnungsbetrags. Daraus resultiert das Settlement Risiko, dass eine Gegenpartei nach erfolgter Zahlung eines Zeichnungsbetrags nicht liefert oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

## **b) Risiken betreffend den Referenzindex**

### *Generelle Risiken in Bezug auf die Abhängigkeit in Bezug auf einen Index*

Zertifikate mit Bezug auf einen Index werden nicht von der Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Indexberechnungsstelle gibt daher, weder ausdrücklich noch konkludent, irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Verwendung des Indexes und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung des Index geschieht durch die Indexberechnungsstelle grundsätzlich ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber. Die Indexberechnungsstelle ist für die Bestimmung des Emissionszeitpunkts, den Preis oder den Umfang einer Emission von Zertifikaten nicht verantwortlich oder hat daran mitgewirkt und ist auch nicht für die Bestimmung oder die Berechnungsformel des Barwertausgleichs für die Zertifikate verantwortlich oder hat daran mitgewirkt. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate. Die Indexberechnungsstelle des Indexes übernimmt darüber hinaus auch keine Verantwortung für Indexkorrekturen oder -anpassungen, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden können.

### *Zeitliche Verzögerungen bei der Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex*

Die Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex erfolgt nicht taggleich, sondern in der Regel innerhalb von mehreren Bankgeschäftstagen nach dem die Bewertung des Referenzfonds erhältlich ist. Aufgrund dessen kann der tatsächliche Wert des Referenzindex zum Zeitpunkt seiner Berechnung bzw. Bekanntgabe unter Umständen nicht unerheblich von dem für diesen Zeitpunkt eigentlich maßgeblichen Wert des Referenzindex abweichen. Darüber hinaus kann sich die Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex (und damit einhergehend auch die Zahlungen der Emittentin unter den Zertifikaten) bei Eintritt einer Marktstörung so lange verzögern, bis diese Marktstörung nicht mehr besteht, ohne dass den Zertifikatsinhabern für den Zeitraum dieser Verzögerung ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder einen anderen Ausgleich zusteht.

## **c) Risiken betreffend den Underlyings des Referenzindex**

### **1. Allgemeine Risiken**

Die Risiken können u.a. Aktien und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

Der Referenzfonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen etc. besonders hoch.

#### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Referenzfondsvermögen.

**Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Referenzfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

**Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Referenzfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

**Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

**Länderrisiko**

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

**Liquiditätsrisiko**

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

**Marktrisiko (Kursrisiko)**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

**Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

**Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

**Steuerrisiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

**Unternehmerrisiko**

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

**Währungsrisiko**

Hält der Referenzfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umge-

kehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

### **Zinsänderungsrisiko**

Soweit der Referenzfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fondsvermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Fondsvermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

## **2. Spezifische Risiken**

### **Strategie der Underlyings des Referenzindex und Kostenbelastung**

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten (z.B. Aktien und Obligationen) mit eigenen Mitteln im Vordergrund steht (sog. Long-Positionen), erwerben die jeweiligen Underlyings vorwiegend ausländische Fonds, welche in der Regel uneingeschränkt in derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinssatzswaps) investieren können. Diese Fonds werden Effekten auch leer verkaufen (sog. Short-Positionen) und durch Kreditaufnahmen und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung (Leverage) erzielen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Referenzindex in andere Investmentunternehmen (Zielfonds) und der damit erzielten Risikoverteilung auf zwei Ebenen können auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen (Zielfonds) belastet werden.

### **Risiko von unterschiedlichen Erfolgsbeteiligungen**

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Funds beteiligt, was zu potenziellen Interessenkonflikten führen kann.

### **Liquiditätsrisiko**

Für Anteile verschiedener Fonds, welchen den Referenzindex ergeben, gibt es keinen liquiden Markt, d.h. Zeichnungen und Rücknahmen sind vielfach nur monatlich oder quartalsweise möglich. Die Bewertung und gegebenenfalls der Verkauf einzelner Fonds können sich schwierig gestalten und unter Umständen müssen Verkaufspreise unter dem Nettoinventarwert hingenommen werden.

### **Risiko der Hebelwirkung**

Die einzelnen Fonds, die den Referenzindex ergeben, haben die Möglichkeit Fremdkapital einzusetzen. Es gilt zu beachten, dass der daraus entstehende Hebel nur positiv wirkt, wenn die zusätzlich erzielten Erträge über den Kosten der Fremdfinanzierung liegen, ansonsten wirkt sich der Hebel negativ aus und etwaige Verluste werden vergrössert.

### **Performance-Risiko**

Einzelne Fonds kaufen schwer zu bewertende oder illiquide Wertpapiere und Wertrechte sowie sonstige Anlagen mit hohen Markt-, Kredit- und Währungsrisiken.

### **Politisches Risiko**



Der Referenzindex investiert in Fonds und fondsähnliche Anlageinstrumente, deren Anlagen möglicherweise ihren Sitz in Ländern haben, die durch Kriege, Bürgerkriege, Enteignungen, Anordnung von Kapitalverkehrskontrollen oder sonstige Ereignisse Wertebussen erleiden oder gesperrt werden können.

### **Wenig Transparenz**

Der Referenzindex kann in verschiedene Hedge Fonds investieren. Diese sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzulegen. Änderungen von Anlageziel und –politik sowie von Anlagestrategien bedürfen keiner Genehmigung, wodurch es zu möglichen Intransparenzen kommen kann.

### **Weitere Risiken**

Die Berechnungsstelle des Referenzindex hat weder über die Verwaltung der Vermögenswerte der Zielfonds, in welche der Referenzindex investiert noch über die einzelnen Transaktionen noch über die Fondsmanager dieser Fonds eine unmittelbare Kontrolle. Verschiedene Fonds haben keine Bank, sondern Broker als Custodian (Verwahrstelle), welche unter Umständen nicht dieselbe Bonität wie ein Bankinstitut bieten und keine gesetzliche Überwachungspflicht haben.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie aufgrund der Struktur der Zertifikate im ungünstigsten Fall ihre Anlage vollständig verlieren können.

## **8 Informationen nach erfolgter Emission**

Sämtliche Dokumente und Informationen betreffend die Emission der Zertifikate stehen am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die Zertifikatsinhaber über etwaige Änderungen mittels eines Nachtrags zu diesen Endgültigen Bedingungen informiert, welcher am Sitz der Emittentin zur Verfügung steht sowie auf der Homepage der Emittentin [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) ersichtlich ist.

## II. Die Emission im Überblick

### 1 Beschreibung der Zertifikate

<i>Emittentin:</i>	Alceda Star S.A., im Rahmen ihres Compartments 29
<i>Emissionsvolumen:</i>	bis zu 500.000 Zertifikate
<i>Nominalbetrag:</i>	100,- USD
<i>Ausgabeaufschlag:</i>	keiner
<i>Mindestzeichnung</i>	1 Zertifikat
<i>Emissionspreis:</i>	100,- USD
<i>Grundlage der Emission:</i>	Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 20. Dezember 2013
<i>Endfälligkeit:</i>	Die Zertifikate werden für eine unbestimmte Zeit ausgegeben.
<i>Verbriefung:</i>	Bei den Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Zertifikate werden in einer oder mehreren Inhabersammelurkunde(n) verbrieft. Effektive Stücke von Zertifikaten werden nicht ausgegeben.
<i>Zertifikatswährung:</i>	USD
<i>Begebungstag:</i>	1. Januar 2014
<i>Zahlung und Lieferung:</i>	über Euroclear Bank SA
	Auf Grund zeitlicher Verzögerung bei der Berechnung des Referenzindex des Zertifikates erfolgt die Lieferung der Zertifikate über das vorgenannte Clearingsystem nicht unmittelbar nach der Zahlung des Zeichnungsbetrags („Lieferung gegen Zahlung“) sondern regelmässig erst bis zu 45 Tagen nach erfolgter Zahlung des Zeichnungsbetrags.
<i>Bewertungstag:</i>	Jeder letzte Bankgeschäftstag in Luxemburg eines jeden Monats für den Vormonat.
<i>Laufende Ausgabe:</i>	Die Begebung weiterer Zertifikate im Rahmen der laufenden Ausgabe erfolgt jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, wobei Zeichnungen zu einem Bewertungstag jeweils bis zum 12. eines jeden Monats, bzw. falls dies kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, zum jeweils vorhergehenden Bankgeschäftstag bis 12.00 Uhr (MEZ) bei der depotführenden Stelle, der VP Bank (Luxemburg) SA, eingehen müssen. Später eingehende Zeichnungen werden zum nächsten Bewertungstag abgerechnet.
<i>Status:</i>	Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und

nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 29 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

*Übertragbarkeit:*

Vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen (siehe Unterabschnitt II. 3.) sind die Zertifikate grundsätzlich frei übertragbar.

*Rückzahlung:*

Die Zertifikate werden nur nach entsprechender Kündigung durch die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber eingelöst (siehe unten).

Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt und Ansprüche der Zertifikatsinhaber sind beschränkt auf die Vermögenswerte des Compartments 29 der Emittentin und hängen damit ab von der Wertentwicklung des Referenzindex. Der im Fall einer ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Zertifikatsinhaber zu zahlende Tilgungsbetrag ist ein Betrag in der Zertifikatswährung, der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der „Zertifikatswert(Ende)“) auf 2. Dezimalstelle gerundet (wobei 0,005 aufgerundet wird) entspricht. Zu beachten ist, dass die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts nicht vollumfänglich, sondern nur in Höhe des Partizipationsgrades zwischen 98 und 100% teilhaben, wobei sich dieser Partizipationsgrad während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann.

*Zertifikatswert:*

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und des Ausgabebetrages bei einer laufenden Ausgabe der Zertifikate und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird der Zertifikatswert nach der folgenden Formel berechnet:

$$ZW_{(t)} = \text{Max} \left[ \left( (1 + ERi_{(t)}) \times \text{Partizipationsgrad} \right) \times ZW_{(t-1)} - AF - ZK; 0 \right]$$

wobei:

„**ZW<sub>(t)</sub>**“ den Zertifikatswert in der Zertifikatswährung am Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet;

„**ERi<sub>(t)</sub>**“ die Entwicklung des Referenzkurses des Referenzindex an einem Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet, der von der Index-Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$ERi_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(t-1)} \text{ des Referenzindex}} - 1$$

„**Referenzkurs<sub>(t)</sub> des Referenzindex**“ den Referenzkurs des Referenzindex (§ 1(3)) am Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet;

„**Referenzkurs<sub>(t-1)</sub> des Referenzindex**“ den Referenzkurs des Referenzindex (§ 1(3)) am Bewertungstag der Vorperiode bezeichnet;

„**Partizipationsgrad**“ bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des Referenzindex. Der Partizipationsgrad ist variabel und wird von Zeit zu Zeit von der Berechnungsstelle innerhalb einer Höhe von 98 bis 100% (die „**Partizipationsspanne**“) unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment 29 vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartments 29 gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglichkeiten in den Referenzindex nach billigem Ermessen am Begebungstag innerhalb einer Spanne von 98 bis 100% festgelegt und an jedem Bewertungstag<sub>(t)</sub> auf der Webseite der Emittentin unter [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) eingestellt.

„**AF**“ die seit dem vorhergehenden Bewertungstag<sub>(t-1)</sub> aufgelaufene Verwaltungsgebühr in USD in Höhe von bis zu 0,40% p.a. des Anteiligen Compartmentvermögenswerts per annum bezeichnet;

Die aufgelaufene Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,40% p.a. des Anteiligen Compartmentvermögenswerts per annum gliedert sich wie folgt auf:

- **Verwaltungsvergütung**
- **Depotbankgebühr**

und

„**ZK**“ einen Betrag in USD bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit allen sonstigen nicht in „AF“ genannten Kosten und Auslagen und zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 29 anfallenden Gebühren und Kosten sowie in den jeweiligen Verträgen festgelegten Mindestgebühren, jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

„**Anteiliger Compartmentvermögenswert**“ ist ein Betrag in USD, welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 29 und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 29 entspricht.

<i>Rücknahmeabschlag:</i>	keiner
<i>Ausschüttungen:</i>	Auf die Zertifikate werden von der Emittentin keine Ausschüttungen gezahlt.
<i>Außerordentliche Kündigung</i>	Die Emittentin kann die Zertifikate vorbehaltlich der Bestim-

<i>durch die Emittentin:</i>	mungen in den Zertifikatsbedingungen außerordentlich kündigen.
<i>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin:</i>	Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern vorbehaltlich den Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen zu einem Referenzindex-Geschäftstag (der „ <b>Ordentliche Emittenten Kündigungstag</b> “) zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „Emittenten-Einlösungsbetrag“) entspricht, zu tilgen.
<i>Ordentliche Kündigung durch die Zertifikatsinhaber:</i>	Die Zertifikatsinhaber sind vorbehaltlich einer vorherigen Einlösung der Zertifikate durch die Emittentin berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate jeweils quartalsweise zum 12. März, 12. Juni, 12. September und 12. Dezember eines jeden Jahres (der „ <b>Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag</b> “), von der Emittentin durch eine schriftliche Erklärung (die „ <b>Einlösungsanzeige</b> “) vorbehaltlich der folgenden Bestimmung die Einlösung der von ihnen gehaltenen Zertifikate durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages zu verlangen. Dabei muss die Einlösungsanzeige der Emittentin mit einer Frist von mindestens 1 Monat (12. Februar, 12. Mai, 12. August und 12. November eines jeden Jahres) vor dem betreffenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag bis 12.00 Uhr (MEZ) zugehen (die „ <b>Kündigungsfrist</b> “). Sofern diese Tage keine Bankgeschäftstage sind, ist der jeweils vorhergehende Bankgeschäftstag maßgeblich.  Darüber hinaus müssen die Rückgabanträge bei der Depotbank innerhalb der Kündigungsfrist eingehen, um zum nächstfolgenden Monatsultimo des Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstages abgerechnet werden zu können.  Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Emittentin beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung Anteile an dem Referenzindex zurückgegeben werden können.
<i>Steuern:</i>	Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen solche Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten.
<i>Berechnungsstelle:</i>	Alceda Star S.A. 4, rue Dicks L- 1417 Luxemburg Telefon: 00352 – 248 329 – 1 Fax: 00352 – 248 329 - 444  Die Berechnungsstelle wird die im Berechnungsvertrag festgelegten Aufgaben durchführen, darunter die Erbringung von

üblichen Verwaltungsdiensten (Buchhaltung, Bewertung der im Compartment gehaltenen Vermögenswerte, Anteilwertberechnung, Erstellung von Unterlagen und Unterstützung bei den Jahresabschlüssen sowie sonstige administrative Tätigkeiten).

Die Berechnungsstelle kann durch Kündigung des Berechnungsstellenvertrages unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt und durch eine andere Berechnungsstelle ersetzt werden.

*Clearingsystem:*

Euroclear Bank SA  
1, Boulevard du Roi Albert II  
B - 1210 Brüssel

*Zahlstelle(n):*

VP Bank (Luxemburg) S.A.  
26, Avenue de la Liberté, L- 1930 Luxembourg  
Telefon: 00352 404 770-1  
Fax: 00352 481 117

*Depotbank:*

VP Bank (Luxemburg) S.A.  
26, Avenue de la Liberté, L- 1930 Luxembourg  
Telefon: 00352 404 770-1  
Fax: 00352 481 117

Die VP Bank (Luxemburg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. VP Bank (Luxemburg) S.A., als 100%ige Tochter der international tätigen Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, ist seit 1988 in Luxemburg präsent. Die Kernkompetenzen der VP Bank (Luxemburg) S.A. liegen in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung für private und institutionelle Anleger sowie im paneuropäischen Fondsvertrieb.

Die Depotbank wird die im Depotbankvertrag festgelegten Aufgaben ausführen, einschließlich der Entgegennahme und Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen verwahrfähigen Vermögenswerten, die die Emittentin derzeit besitzt. Die Verwahrung erfolgt im Namen der Depotbank, der Emittentin oder eines ihrer Stellvertreter oder in solchem Namen, wie es in bestimmten Ländern für den Erwerb bestimmter Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte notwendig ist. Die Verwahrung erfolgt entweder durch die Depotbank selbst oder durch andere Banken oder Clearingsysteme.

Die Depotbank ist verpflichtet, die ihr nach dem Depotbankvertrag obliegenden Aufgaben mit verkehrsüblicher Sorgfalt auszuführen.

*Indexberechnungsstelle:*

AIP S.A.  
4, rue Dicks  
L- 1417 Luxembourg  
Telefon: 00352 – 248 329 – 1  
Fax: 00352 – 248 329 - 444

<i>Verwendung der Emissionserlöse:</i>	Die Erlöse aus der Ausgabe der Zertifikate (ausschließlich des Agio) werden ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, in dem Compartment 29 das Investitions- und Risikoprofil des Referenzindex durch den Erwerb von entsprechenden Schuldverschreibungen bezogen auf den Referenzindex (das Compartment 6 der AIP S.A.) nachzubilden.  Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der VP Bank (Luxemburg) S.A., für das Compartment 6 eingezahlt und werden für die von dem Compartment 6 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").
<i>Maßgebliches Recht:</i>	Recht des Großherzogtums Luxemburg
<i>Gerichtsstand:</i>	Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, vorbehaltlich anderslautender Regelung in den Zertifikatsbedingungen.

## 2 Beschreibung des Basiswerts

<i>Allgemeine Informationen:</i>	Der Referenzindex ist ein von der Indexberechnungsstelle entwickelter Index, der die Wertentwicklung des VP Guardian Fund, einem Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs „Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko“ und die Wertentwicklung des VP Paladin Fund, einem Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“, abbildet.  Eine weitergehende Beschreibung des Referenzindex erfolgt unter Teil 2 der Indexbedingungen.
<i>Technischer Anhang:</i>	Die für den Basiswert maßgeblichen Bestimmungen sind in dem den Zertifikatsbedingungen beigefügten Technischen Anhang festgelegt.
<i>Angaben zur historischen Wertentwicklung und Volatilität:</i>	Keine
<i>Quelle für weitere Informationen:</i>	<a href="http://www.alceda-star.lu">www.alceda-star.lu</a> <a href="http://www.vpbank.com">www.vpbank.com</a>
<i>Beschreibung des Einflusses des Basiswerts auf den Wert der Zertifikate:</i>	Der Wert der Zertifikate ist abhängig vom Referenzkurs des Referenzindex, der wie folgt berechnet wird:  Der „ <b>Referenzkurs des Referenzindex</b> “ ist der Referenzkurs des Referenzindex an einem Index-Bewertungstag der gemäß der folgenden Formel ermittelt wird: $ERi_{(t)} = RKRF_{(t)}/RKRF_{(t-1)} * 100$ wobei: „ <b>ERi<sub>(t)</sub></b> “ den Referenzkurs des Referenzindex an einem Bewertungstag <sub>(t)</sub> bezeichnet;

„ $RKRF_{(t)}$ “ den Nettoinventarwert an einem Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet;

“ $RKRF_{(t-1)}$ “ den Nettoinventarwert am Bewertungstag der Vorperiode bezeichnet.

*Marktstörungen und Anpassungen:*

Alle Berechnungen, Festlegungen, Zahlungen und anderen Verpflichtungen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstellen im Zusammenhang mit den Zertifikatsbedingungen unterliegen den im Technischen Anhang enthaltenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen und werden, soweit erforderlich, entsprechend abgeändert.



### 3 Compartmentvermögenswerte

*Allgemeine Beschreibung:* Die folgenden Aktiva stellen die wesentlichen Vermögenswerte des Compartments 29 (die „Compartmentvermögenswerte“) dar:

- die Ansprüche gegenüber der Indexberechnungsstelle
- die Liquiditätsanlage

Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten erfolgt aus den laufenden Erträgen bzw. Ausschüttungen der Compartmentvermögenswerte sowie gegebenenfalls durch Liquidation bzw. Veräußerung der Compartmentvermögenswerte.

*Etwaige Finanzierungen von nachgeordneten Verbindlichkeiten:* Finanzierungen von nachgeordneten Verbindlichkeiten sind nicht geplant.

*Anlage von zeitweiligen Liquiditätsüberschüssen:* Zeitweilige Liquiditätsüberschüsse werden auf einem Konto bei der Depotbank des Compartments eingezahlt oder aber in andere Geldmarktinstrumente investiert.

*Zusammenfassung von Zahlungen in Bezug auf die Aktiva:* Eine Zusammenfassung von Zahlungen in Bezug auf den Referenzindex erfolgt nicht.

*Schuldner:* Indexberechnungsstelle

*Rechtsnatur:* Vertrag

*Fälligkeitstermin:* keiner

*Beleihungsquote bzw. Grad der Besicherung:* keine

*Methode der Entstehung oder Schaffung:* Der Referenzindex besteht mit Datum seiner Gründung am 1. Januar 2014.

*Wichtige Zusicherungen und Sicherheiten in Bezug auf die Compartmentvermögenswerte:* keine

*Ersetzungsmöglichkeiten:* Es ist nicht angedacht die Indexkomponente zu ersetzen. Sollte dennoch eine Indexanpassung und damit ein Austausch der Indexkomponenten oder eine Aufnahme weiterer Indexkomponenten stattfinden, werden Anleger hierüber mindestens einen Monat im Voraus informiert.

*Detailangaben über den* Die AIP S.A. mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg wurde in der Form einer Aktiengesellschaft auf unbestimmte

*Schuldner:* Zeit in Luxemburg gegründet und beim Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) der Nr. B 150272 eingetragen.

*Maßgebliches Recht:* Recht des Großherzogtums Luxemburg

#### 4 Beschreibung des Angebots

*Angaben über das Angebot:* Die Zertifikate werden im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten.

*Zielgruppe:* Die Zertifikate werden Privatanlegern und institutionellen Anlegern angeboten.

*Placement Agent:* Die Emittentin hat die Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Vaduz mit der Platzierung der Zertifikate beauftragt (der „**Private Placement Agent**“).

*Angebotszeitraum:* Die Zertifikate werden von der Emittentin im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Januar 2014 (einschließlich), 17 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (der „**Angebotszeitraum**“), im Rahmen einer Privatplatzierung zum anfänglichen Ausgabepreis von 100 USD (zuzüglich eines Agios von bis zu 1 USD) angeboten und können dort bei Banken und Sparkassen während regulärer Geschäftszeiten erworben werden.

Die Emittentin behält sich vor, den Angebotszeitraum jederzeit zu verlängern oder zu verkürzen, ohne dass das Emissionsvolumen erreicht sein muss.

Die Zertifikateinhaber werden über eine Verlängerung oder eine Verkürzung des Angebotszeitraumes durch einen Nachtrag zu diesen Endgültigen Bedingungen, der auf der website der Emittentin [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) einsehbar ist, informiert.

Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden die Zertifikate von der Emittentin an jedem Bewertungstag zur Zeichnung angeboten, wobei sich der Verkaufspreis der Zertifikate nach den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen und der Wertentwicklung des Basiswerts richtet. Der jeweilige Verkaufspreis ist auf der Website [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) einsehbar.

Die Emittentin behält sich vor, von der Emission der Zertifikate, gleich aus welchem Grund auch immer, Abstand zu nehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben. Die Entscheidung der Emittentin über die Emission der Zertifikate hängt unter anderem davon ab, ob bis zum Ende des Angebotszeitraums gültige Zeichnungsaufträge für die Zertifikate mit einem Gesamtvolumen von mindestens 4.000.000 USD eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Zertifikate nach Ablauf der

Zeichnungsfrist stornieren.

<i>Mindestzeichnung:</i>	1 Zertifikat
<i>Höchstzeichnung:</i>	keine
<i>Zeichnungsverfahren:</i>	Zeichnungen für die Zertifikate können über die Hausbanken bei der depotführenden Stelle des Zertifikates, der VP Bank (Luxemburg) S.A., unter Angabe des vollständigen Namens des Zertifikates, der ISIN sowie der Angabe des entsprechenden zu zeichnenden Betrages per Fax an die Nummer 00352 481 117 erfolgen.
<i>Emissionspreis (einschließlich Kosten mit Ausnahmen üblicher Bankspesen):</i>	100,- USD
<i>Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot:</i>	Die Kosten für die Gründung und die Erstaussgabe von Zertifikaten werden auf maximal 30.000,- USD geschätzt und dem Anleihevermögen während den ersten fünf Geschäftsjahren belastet. Darüber hinaus können dem Anleihevermögen Kosten für spätere Vertriebszulassungen und Notifizierungen in verschiedene Länder sowie Kosten für etwaige Distributionstätigkeiten in Rechnung gestellt werden. Die laufenden Kosten der Emission können dem Punkt 1 Beschreibung der Zertifikate, Zertifikatswert entnommen werden.
<i>Verkaufsbeschränkungen:</i>	Die Zertifikate dürfen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden noch dürfen diese Endgültigen Bedingungen oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
<i>Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:</i>	Nicht beabsichtigt
<i>Börsennotierung:</i>	Eine Zulassung der Zertifikate an einem im Sinne des Artikels 43(1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen definierten Marktes ist derzeit nicht beabsichtigt.

## **5 Sonstige Informationen**

<i>Rating:</i>	Es liegt kein Rating vor.
<i>Quelle(n) für Veröffentlichungen bezüglich der Zertifikate:</i>	<a href="http://www.alceda-star.lu">www.alceda-star.lu</a>
<i>Interessen anderer Personen an der Emission:</i>	keine
<i>Adresse für Mitteilungen an die</i>	Die Zertifikate betreffende Erklärungen der Zertifikatsinhaber

*Emittentin:*

gegenüber der Emittentin haben per Brief oder Telefax an folgende Anschrift zu erfolgen:

Alceda Star S.A.  
4, rue Dicks  
L-1417 Luxemburg

Tel: 00352 248 329 1  
Fax: 00352 248 329 444

*Zweitmarkt:*

nicht vorgesehen

### III. Zertifikatsbedingungen/Technischer Anhang

#### 1 Zertifikatsbedingungen

##### Alceda Star<sup>Free</sup> – VP Guardian Index Zertifikat

ISIN: LU1018008810

Die nachfolgenden Zertifikatsbedingungen legen die Rechte und Verpflichtungen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber der unter dem EUR 1.000.000.000 Alceda STAR<sup>Free</sup> Zertifikatsprogramm der Alceda Star S.A. mit Sitz in 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg begebenen Wertpapiere fest und werden jeweils der für die Wertpapiere ausgestellten Inhabersammelurkunde(n) zusammen mit dem Technischen Anhang beigelegt.

#### § 1

##### Zertifikatsrecht; Tilgungsbetrag; Referenzindex

- (1) Die Alceda Star S.A., Compartment 29 (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) von je einem Alceda Star<sup>Free</sup> – VP Alternative Strategy Index Zertifikat (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Referenzindex (§ 1(3)), das Recht, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung (§ 10) und, soweit die Zertifikate nicht zuvor nach Maßgabe der § 7, § 14, § 15 § 16 rückzahlbar geworden sind, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Rückzahlungstag (§ 2(4)) den Tilgungsbetrag (§ 1(2)) zu beziehen (das „**Zertifikatsrecht**“).
- (2) Umfang und Höhe der unter den Zertifikaten von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen sind maßgeblich abhängig von der Wertentwicklung des VP Alternative Strategy Index (der „**Referenzindex**“). Der „Tilgungsbetrag“ ist vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß § 5 oder einer Anpassung gemäß § 7 ein Betrag in USD (die „**Zertifikatswährung**“), der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der „**Zertifikatswert<sub>(Ende)</sub>**“), gerundet auf die 2. Dezimalstelle (wobei 0,005 aufgerundet wird), entspricht.

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird die Berechnungsstelle jedem Index-Bewertungstag (in diesem Zusammenhang, einschließlich des Anfänglichen Bewertungstags und des Endgültigen Bewertungstags, jeweils ein „**Bewertungstag<sub>(t)</sub>**“) nach folgender Formel den Wert eines (1) Zertifikats (der „**Zertifikatswert**“) berechnen:

$$ZW_{(t)} = \text{Max} \left[ \left( (1 + \text{ERi}_{(t)} \times \text{Partizipationsgrad}) \times ZW_{(t-1)} - \text{AF} - \text{ZK}; 0 \right) \right]$$

wobei:

„**ZW<sub>(t)</sub>**“ den Zertifikatswert in der Zertifikatswährung am Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet;

„**ERi<sub>(t)</sub>**“ die Entwicklung des Referenzkurses des Referenzindex an einem Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet, der von der Berechnungsstelle berechnet wird:

Die Entwicklung des Referenzkurses des Referenzindex wird wie folgt ermittelt:

$$\text{ERi}_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(t-1)} \text{ des Referenzindex}} - 1$$

wobei

„**Referenzkurs<sub>(t)</sub> des Referenzindex**“ den Referenzkurs des Referenzindex (§ 1(3)) am Bewertungstag<sub>(t)</sub> bezeichnet;

„**Referenzkurs<sub>(t-1)</sub> des Referenzindex**“ den Referenzkurs des Referenzindex (§ 1(3)) am Bewertungstag der Vorperiode bezeichnet;

„**Partizipationsgrad**“ bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des Referenzindex. Der Partizipationsgrad ist variabel und wird von Zeit zu Zeit von der Berechnungsstelle innerhalb einer Höhe von 98 bis 100% (die „**Partizipationsspanne**“) unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment 29 vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartments 29 gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglichkeiten in den Referenzfonds nach billigem Ermessen innerhalb einer Spanne von 98 bis 100% festgelegt und auf der Webseite der Emittentin unter [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) eingestellt.

„**AF**“ die seit dem vorhergehenden Bewertungstag<sub>(t-1)</sub> aufgelaufene Verwaltungsgebühr in USD in Höhe von bis zu 0,40% p.a. des Anteiligen Compartmentvermögenswerts per annum.

Die aufgelaufene Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,40% p.a. des Anteiligen Compartmentvermögenswerts per annum gliedert sich wie folgt auf:

- Verwaltungsvergütung
- Depotbankgebühr

und

„**ZK**“ einen Betrag in USD bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit allen sonstigen nicht in „**AF**“ genannten Kosten und Auslagen und zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 29 anfallenden Gebühren und Kosten sowie in den jeweiligen Verträgen festgelegten Mindestgebühren, jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

„**Anteiliger Compartmentvermögenswert**“ ist ein Betrag in USD, welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 29 und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 29 entspricht.

- (3) „**Referenzindex**“ ist der VP Alternative Strategy Index, ein von der AIP S.A. (die „**Indexberechnungsstelle**“) entwickelter Index, wie näher in Ziffer 3 des Technischen Anhangs beschrieben.
- (4) Die Emittentin zahlt keine Ausschüttungen auf die Zertifikate.

## **§ 2**

### **Anfänglicher Bewertungstag; Bankgeschäftstag;**

### **Endgültiger Bewertungstag; Rückzahlungstag**

- (1) „**Anfänglicher Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 10(1), der 30. Januar 2014 oder falls dieser Tag kein Index-Bewertungstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Luxemburg und Liechtenstein für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) „**Endgültiger Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 10(1) und vorbehaltlich einer Laufzeitverlängerung nach § 3(2),
  - (i) im Fall der ordentlichen Kündigung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 14, der Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag, bzw.
  - (ii) im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 15, der Ordentliche Emittenten Kündigungstagoder, falls einer dieser Tage kein Index-Bewertungstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag.
- (4) „**Rückzahlungstag**“ ist spätestens, je nachdem welcher Tag später eintritt, (i) der 35. Bankgeschäftstag, der auf den Endgültigen Bewertungstag folgt oder (ii) der 5. Bankgeschäftstag, nach dem Tag, an dem die Emittentin die entsprechenden Beträge aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte erhalten hat.

## **§ 3**

### **Laufzeit**

Die Laufzeit der Zertifikate ist vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber oder die Emittentin nach den § 7, § 14, §15 und §16 unbegrenzt.

## **§ 4**

### **Status**

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 29 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## **§ 5**

### **Beschränkter Rückgriff; Transaktionsverträge**

- (1) Den Erlös aus der Begebung der Zertifikate wird die Emittentin vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes überwiegend zu dem Zweck verwenden, am oder um den Begebungstag in dem Compartment 29 das Investitions- und Risikoprofil des Referenzindex nachzubilden und ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Begründung der Liquiditätsanlage („**Liquiditätsanlagenvertrag**“) sowie ihren sonstigen im Rahmen der Begebung der Zertifikate abgeschlossenen Verträgen zu erfüllen. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen nicht verwendeten Beträge werden auf ein gemäß dem zwischen der De-

potbank und der Emittentin abgeschlossenen Depotvertrag (der „**Depotvertrag**“) errichteten Rücklagenkonto der Emittentin eingezahlt (die „**Transaktionsverträge**“).

- (2) Die Schuldverschreibungen der AIP S.A. sowie die Liquiditätsanlage stellen die wesentlichen Vermögenswerte des Compartment 29 (die „**Compartmentvermögenswerte**“) dar.
- (3) Sämtliche Forderungen, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind auf die Erlöse aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte beschränkt. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf die Herausgabe oder Lieferung von Compartmentvermögenswerten besteht nicht. Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Zertifikatsinhaber nicht ausreichen, ist die Emittentin nicht zur Zahlung irgendeines Fehlbetrages hieraus verpflichtet und die Zertifikatsinhaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen. Die Compartmentvermögenswerte und die aus ihrer Verwertung erzielten Erlöse gelten als "endgültig nicht ausreichend", wenn zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Compartmentvermögenswerte verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der Zertifikatsinhaber, realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Rückzahlung entfällt in diesem Fall. Die Zertifikatsinhaber können auf sonstige Konten oder Vermögenswerte der Emittentin nicht zugreifen.
- (4) Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikatsbedingungen ergeben, stehen stets unter der Bedingung, dass die Emittentin rechtzeitig vor Fälligkeit des jeweiligen Zahlungsanspruchs eine entsprechende Zahlung aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte tatsächlich erhalten hat. Sofern die Emittentin eine solche Zahlung nicht vollständig (sei es wegen eines Abzugs von Steuern oder aus einem anderen Grund) tatsächlich erhalten hat, besteht ein Zahlungsanspruch der Zertifikatsinhaber lediglich in Höhe des auf ihre Zertifikate bezogenen verhältnismäßigen Anteils aller tatsächlich aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte an die Emittentin gezahlten Beträge. Darüber hinaus stehen den Zertifikatsinhabern in diesem Falle keine Ansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte anderer Compartments der Emittentin, zu.
- (5) Den Zertifikatsinhabern stehen keinerlei direkte Rechtsansprüche gegen die Schuldner der Compartmentvermögenswerte zu.

## **§ 6**

### ***Kein Stellung eines Insolvenzantrags***

Ein Zertifikatsinhaber verpflichtet sich keine Auflösung der Emittentin, keinen Insolvenzverfahren oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin oder ihrer Vermögensgegenstände (einschließlich aller bei der Emittentin eingerichteten Compartments) zu beantragen oder sich einem solchen Antrag eines Dritten anzuschließen, ausgenommen die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle eines von einer anderen Person beantragten Liquidationsverfahrens sowie Schritte zur Erlangung einer Erklärung oder eines Urteils bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug hierzu.

## **§ 7**

### ***Anpassungen***

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält, (die „**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so werden der Til-



gungsbetrag und etwaige Zahlungen unter den Zertifikaten gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle.

- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit eingestellt bzw. beendet und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig für die Berechnung der unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Index**“). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index. Der Referenzkurs des Nachfolge-Index und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.
- (3) Wenn
- a) der Referenzindex ersatzlos eingestellt bzw. beendet wird,
  - b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex von der Indexberechnungsstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,
  - c) der Referenzindex von der Indexberechnungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach der Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
  - d) die Indexberechnungsstelle am Index-Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 10 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Referenzindex wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexkomponenten die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung bzw. Beendigung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexkomponenten vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Tilgungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von 35 Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 9 zahlen.

- (5) Anpassungen, Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 bindend.

## **§ 8**

### **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die Zertifikate werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) verbrieft und bei Euroclear Bank SA, 1, Boulevard du Roi Albert II, B - 1210 Brüssel (das „**Clearing-system**“) hinterlegt. Es werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, keine effektiven Stücke von Zertifikaten ausgegeben. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhabersammelurkunde zu. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke von Zertifikaten ist ausgeschlossen. Die Zertifikate sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.
- (2) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat(en) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## **§ 9**

### **Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen**

- (1) Der Tilgungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge über die Zahlstelle (§ 11(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearingsystem veranlassen. Die Emittentin wird durch Überweisung der Beträge an das Clearingsystem von ihrer Zahlungspflicht unter den Zertifikatsbedingungen befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Zur Klarstellung: Es erfolgt keine Verzinsung der unter den Zertifikaten zu zahlenden Geldbeträge zwischen dem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag (§ 14(1)) bzw. dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (§ 15(1)) und dem tatsächlichen Erhalt der jeweiligen Zahlung.
- (5) Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 10 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

## **§ 10** **Marktstörungen**

- (1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass an einem Bewertungstag<sub>(t)</sub> (der „**Vorgesehene Bewertungstag**“) in Bezug auf Referenzindex eine Marktstörung (§ 10(2)) vorliegt, so ist der Bewertungstag<sub>(t)</sub> der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der Vorgesehene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Bewertungstag<sub>(t)</sub>, wobei die Berechnungsstelle den Referenzkurs des Referenzindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Referenzkurses des Referenzindex oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird. Durch den Eintritt einer Marktstörung verschiebt sich die Fälligkeit der von der Emittentin unter den Zertifikaten zu leistenden Zahlungen entsprechend, bis die Berechnungsstelle die erforderlichen Feststellungen nach den vorstehenden Bestimmungen getroffen hat.

- (2) „**Marktstörung**“ bezeichnet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Referenzindex an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Referenzindex gehandelt werden; oder
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex auf Grund einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle, oder
  - (iv) wie jeweils von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt, sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Referenzindex zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## **§ 11** **Zahl- und Berechnungsstelle**

- (1) Auf Grundlage eines zwischen der Emittentin und der Zahlstelle abgeschlossenen Zahlstellenvertrages (der „**Zahlstellenvertrag**“) übernimmt VP Bank (Luxembourg) S.A. die Funktion als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit unter Wahrung der entsprechenden Fristen die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität (das „**Institut**“), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg unterhält, zu ersetzen, eine

- oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
  - (3) Die Alceda Star S.A. übernimmt auf der Grundlage des Berechnungsstellenvertrages die Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Institut zu ersetzen.
  - (4) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes bzw. des Verbotes des Inschlaggeschäfts befreit.
  - (5) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

## **§ 12** **Bekanntmachungen**

Die Emittentin bewirkt Bekanntmachungen gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes sowie durch Bereitstellung in elektronischer Form auf der Website der Emittentin [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) sowie in gedruckter Form, welche am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung stehen und durch, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder direkt an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 13** **Aufstockung; Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem sich am inneren Wert (*fair value*) orientierten Preis zurück zu erwerben, sofern ihr entsprechende finanzielle Mittel aus den Transaktionsverträgen zur Verfügung stehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 14** **Ordentliche Kündigung durch den Zertifikatsinhaber**

- (1) Die Zertifikatsinhaber sind, vorbehaltlich einer vorherigen Einlösung der Zertifikate nach § 15 oder § 16 berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate zu einem Indexbewertungstag jeweils quartalsweise zum 12. März, 12. Juni, 12. September und 12. Dezember eines jeden Jahres (der „**Ordentliche Zertifikatsinhaber Kündigungstag**“) von der Emittentin durch eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungsanzeige**“) die Einlösung der von ihnen gehaltenen Zertifikate gegen Zahlung des Zertifikatsinhaber Einlösungsbeitrages zu verlangen. Dabei muss die Einlösungsanzeige der Emittentin mit einer Frist von

mindestens 1 Monat (12. Februar, 12. Mai, 12. August und 12. November eines jeden Jahres) vor dem betreffenden Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag bis 12.00 Uhr (MEZ) zugehen (die „**Kündigungsfrist**“). Sofern diese Tage keine Bankgeschäftstage sind, ist der jeweils vorhergehende Bankgeschäftstag maßgeblich.

Darüber hinaus müssen die Rückgabeanträge bei der Depotbank innerhalb der Kündigungsfrist eingehen, um zum nächstfolgenden Monatsultimo des Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstags abgerechnet werden zu können.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Emittentin beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung Anteile an dem Referenzfonds zurückgegeben werden können.

- (2) Um wirksam zu sein, muss die Einlösungsanzeige mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- (i) Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers, der die Zertifikate einlöst;
  - (ii) Wertpapierkennnummer bzw. ISIN-Code und die Anzahl der Zertifikate, die der Zertifikatsinhaber einlöst;
  - (iii) genaue Anweisung gegenüber der Zahlstelle, die Zertifikate aus einem bei einem Kreditinstitut, das eine Kontoverbindung bei dem Clearingsystem unterhält, geführten Wertpapierdepot zu entnehmen;
  - (iv) Kontoverbindung in der Zertifikatswährung bei einem Kreditinstitut, das eine Kontoverbindung bei dem Clearingsystem unterhält, auf die der Zertifikatsinhaber Einlösungsbetrag (§ 14(4)) transferiert werden soll; sowie
  - (v) Bestätigung, dass die Ausübung nicht für oder auf Rechnung von U.S. Personen (im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act of 1933) erfolgt.

Eine Einlösungsanzeige, welche die unter § 14(3)(i) bis (v) genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist unwirksam.

- (3) Nach diesem § 14 einzulösende Zertifikate werden von der Emittentin in Höhe eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Zertifikatsinhaber Kündigungstag (der „**Zertifikatsinhaber-Einlösungsbetrag**“) entspricht, am Rückzahlungstag an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt.
- (4) Auf die Berechnung und Zahlung Zertifikatsinhaber-Einlösungsbetrages finden die Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung des Tilgungsbetrags entsprechend Anwendung.

## **§ 15**

### **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 12 und unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen zu einem Index-Bewertungstag (der „**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**“) zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen.
- (2) Auf die Berechnung und Zahlung des Emittenten-Einlösungsbetrages finden die Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung des Tilgungsbetrags entsprechend Anwendung.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate außerordentlich durch eine Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen und an dem von der Emittentin festzulegenden und gemäß § 12 unverzüglich zu veröffentlichenden Tag der Rückzahlung gemäß den folgenden Regelungen zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (§ 16(2)) zurückzuzahlen, sofern die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass
- (i) in Bezug auf Indexkomponenten Zahlungen trotz deren Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe an die Emittentin gemäß den den Indexkomponenten zugrunde liegenden jeweiligen Bestimmungen geleistet werden; oder
  - (ii) eine zwingende Rückgabe sämtlicher Indexkomponenten angeordnet wird; oder
  - (iii) das durch die Schuldverschreibungen an dem Referenzindex verbriefte Recht zum wirtschaftlichen Nachteil des Hypothetischen Anlegers geändert wird; oder
  - (iv) nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß § 7(1) nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht angemessen ist; oder
  - (v) ein Insolvenzverfahren gegen den Referenzindex, den einzelnen Indexkomponenten bzw. die Indexberechnungsstelle oder die Fondsgesellschaft der Indexkomponenten eingeleitet worden ist und nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein Gericht das Insolvenzverfahren eröffnet hat; oder
  - (vi) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wurde; oder
  - (vii) die Emittentin ihre Genehmigung gemäß dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 verliert; oder
  - (viii) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Zertifikatsrecht oder der Erwerb oder das Halten von Schuldverschreibungen gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird

und dieses Ereignis eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die Zertifikate hat.

- (2) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ der Zertifikate wird von der Berechnungsstelle bestimmt und entspricht dem Pro-Rata-Anteil eines Zertifikats an den Maßgeblichen Erlösen (§ 16(3)).
- (3) „**Maßgebliche Erlöse**“ bezeichnet den Reinerlös, der in Bezug auf die Ansprüche der Emittentin aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte oder der Forderungen aus den Transaktionsverträgen gemäß § 16(4), nach Abzug der unter § 16(6) (i) bis (iii) genannten Positionen realisiert wird.

- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung strebt die Emittentin während des Verwertungszeitraumes die vorzeitige Auflösung/Kündigung und/oder die Verwertung sämtlicher Ansprüche aus den Compartmentvermögenswerten bzw. den anderen Transaktionsverträgen erforderlichenfalls unter Einschaltung eines Brokers an. Bei der Durchführung der Verwertung handelt der Broker nach Treu und Glauben. Eine Verpflichtung des Brokers und der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern aus dem Grund, dass bei einem Aufschub der Verwertung bzw. bei Verwertung außerhalb des Verwertungszeitraums ein höherer Preis erzielt werden könnte, diese aufzuschieben bzw. außerhalb des Verwertungszeitraums durchzuführen, besteht nicht. Sofern die Emittentin die aus den Compartmentvermögenswerten geschuldeten Beträge nach Ende des Verwertungszeitraums erhält, werden diese entsprechend der Regelungen zu den Maßgeblichen Erlösen unverzüglich an Zertifikatsinhaber ausgezahlt.
- (5) „**Verwertungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von bis zu 90 Kalendertagen, ab dem Tag, an dem die Zertifikate außerordentlich gekündigt werden.
- (6) Die Emittentin wird die Erlöse aus der Verwertung der Ansprüche aus den Transaktionsverträgen in der folgenden Reihenfolge verwenden:
- (i) zur Zahlung von im Zusammenhang mit der Verwertung anfallender Steuern;
  - (ii) zur Zahlung von geschuldeten Beträgen an die jeweilige Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verwertung oder Verwaltung der Ansprüche aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte und den anderen Transaktionsverträgen;
  - (iii) zur Zahlung von Kosten, Gebühren, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die der Emittentin anlässlich der Verwertung entstanden sind (einschließlich der Kosten für den Broker);
  - (iv) zur anteiligen Befriedigung der Forderungen der Zertifikatsinhaber aus den Zertifikaten.
- (7) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages nach Ende des Verwertungszeitraumes an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearingsystem veranlassen. Mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages erlöschen alle weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber.

## **§17**

### **Compartment-Verpflichtungen der Emittentin**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment 29 und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen Compartmentvermögenswerte keine anderen Verpflichtungen einzugehen, als diejenigen, die sich aus den Transaktionsverträgen oder im Zusammenhang mit diesen ergeben und keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Transaktionsverträgen ergeben.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Compartment 29 stehen, auf andere Compartments zu beschränken und in alle künftige Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartments 29 Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in § 5 und § 6 entsprechen.

**§ 18**  
**Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- (2) Erfüllungsort ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (5) Im Einklang mit Artikel 95 des Luxemburger Gesetzes vom 15. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen von Artikel 86 bis 94-8 desselben Gesetzes nicht auf die gemäß diesen Zertifikatsbedingungen ausgegebenen Zertifikate anwendbar.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.



## H. TECHNISCHE ANHÄNGE

### I. INDICES

#### Teil 1

#### Indexbedingungen

#### VP Alternative Strategy Index

#### 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Indexbedingungen (die „**Indexbedingungen**“) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„**Ausschüttungen**“ bezeichnet die Ausschüttungen wie in Ziffer 4 dieser Indexbedingungen beschrieben.

„**Bankgeschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen bzw. Sonntagen), an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

„**Begebungstag**“ bezeichnet den 1. Januar 2014.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Bankgeschäftstag in Luxemburg eines jeden Monats für den Vormonat.

„**Fondsanteil**“ bezeichnet den Fondsanteil wie in Ziffer 3 dieser Indexbedingungen beschrieben.

„**Fonstdokumentation**“ bezeichnet die konstituierenden und maßgeblichen Dokumente, Zeichnungsscheine und sonstigen Vereinbarungen des jeweiligen Referenzfonds, in denen die Bedingungen der jeweiligen Fondsanteile angegeben sind.

„**Hypothetischer Anleger**“ bezeichnet einen in den Referenzfonds investierenden hypothetischen Anleger, der in der Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers ansässig ist und bezüglich dessen gilt, dass er die in der Fonstdokumentation angegebenen Rechte und Pflichten eines Anlegers hat.

„**Hypothetisches Referenzportfolio**“ bezeichnet ein von der Indexberechnungsstelle zusammengestelltes hypothetisches Referenzportfolio, das aus den Indexkomponenten besteht und dessen Zusammensetzung von Zeit zu Zeit von der Indexberechnungsstelle entsprechend den Bestimmungen dieser Indexbedingungen verändert werden kann.

„**Indexkomponenten**“ bezeichnet die Indexkomponenten wie in Ziffer 3 dieser Indexbedingungen beschrieben.

„**Indexfeststellungstag**“ bezeichnet den letzten Bankgeschäftstag in Luxemburg eines jeden Monats für den Vormonat.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet im Hinblick auf einen Bewertungstag den Wert eines Fondsanteils oder, sofern lediglich der gesamte Nettoinventarwert des Referenzfonds angegeben wird, den Anteil am gesamten Nettoinventarwert dem Referenzfonds bezogen auf den Fondsanteil, in jedem Falle wie für den entsprechenden Referenzfonds-

Geschäftstag von dem Referenzfonds oder in deren Auftrag von einem Dritten mitgeteilt, wobei die Indexberechnungsstelle

- (i) diesen Wert so anpassen kann, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für den Fondsanteil den entsprechenden Anteil (A) der Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation berechnet würden und (B) der Rücknahmeerträge bezüglich dieses Fondsanteils berücksichtigt, jeweils in Zusammenhang mit einer als erfolgt geltenden Rücknahme aller Fondsanteile, die einer Bewertung unterliegen, zum jeweiligen Referenzfonds-Geschäftstag und
- (ii) sofern die Indexberechnungsstelle bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 5.2 der Indexbedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.

„**Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers**“ bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

„**Referenzkurs des Referenzindex**“ bezeichnet den Referenzkurs des Referenzindex wie in Ziffer 2.2 dieser Indexbedingungen beschrieben.

„**Referenzfonds**“ bezeichnet den jeweiligen Referenzfonds wie näher in Ziffer 3 dieser Indexbedingungen und in diesem Technischen Anhang I, Teil 2 der Zertifikatsbedingungen beschrieben.

„**Referenzfonds-Geschäftstag**“ ist jeder Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert des Referenzfonds von dem Administrator des Referenzfonds gemäß den Informationen in der Beschreibung des Referenzfonds in diesem Technischen Anhang I, Teil 2 üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

## 2 **BESCHREIBUNG DES INDEXKONZEPTS**

### 2.1 **Allgemeine Beschreibung**

Der Referenzindex ist ein von der Indexberechnungsstelle entwickelter Index, der die Wertentwicklung einer hypothetischen Anlage durch den Hypothetischen Anleger am oder um den Begebungstag in den verschiedenen Referenzfonds abbildet, dessen Wert zum Anfänglichen Bewertungstag gemäß § 2(1) der Zertifikatsbedingungen dem Nettoemissionserlös entspricht und das aus den jeweiligen Referenzfonds (die „**Indexkomponente(n)**“) besteht.

### 2.2 **Referenzkurs des Referenzindex**

Der „**Referenzkurs des Referenzindex**“ ist der Referenzkurs des Referenzindex an einem Referenzfonds-Geschäftstag, der von der Indexberechnungsstelle jeweils innerhalb von 50 Bankgeschäftstagen nach diesem Referenzfonds-Geschäftstag (der „**Index-Bewertungstag**“) gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$RK_{(t)} = RKRF_{(t)}/RKRF_{(t-1)} * RK_{(t-1)}$$

wobei:

„ $RK_{(t)}$ “ den Referenzkurs des Referenzindex an einem Bewertungstag $_{(t)}$  bezeichnet;

„ $RKRF_{(t)}$ “ den Nettoinventarwert an einem Bewertungstag $_{(t)}$  bezeichnet;

„ $RKRF_{(t-1)}$ “ den Nettoinventarwert am Bewertungstag der Vorperiode bezeichnet.

### 3 INDEXKOMPONENTEN

#### Referenzfonds

Bei den Fondsanteilen handelt es sich um Anteile der Klasse BR 1 des VP Guardian Fund sowie der Klasse PM des VP Paladin Fund (zusammen jeweils die „Referenzfonds“ bzw. zusammen jeweils die „Fondsanteile“).

Bei den Referenzfonds handelt es sich zum einen um den VP Guardian Fund einem Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs „Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko“ und zum anderen um den VP Paladin Fund einem Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs „Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW)“. Das Vermögen beider Referenzfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in alternative Anlagestrategien, diversifiziert über verschiedenen Hedge Fonds, investiert. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anlegern des VP Guardian Fund und VP Paladin Fund. Ansprüche von Anlegern des VP Guardian Fund und des VP Paladin Fund sind auf das Nettovermögen des jeweiligen Fonds beschränkt.

Beantragten Anpassungen innerhalb der Referenzfonds (Indexkomponenten) können von der Indexberechnungsstelle nach Treu und Glauben, ohne die Einholung der Zustimmung der Investoren, zugestimmt werden. Hierüber werden die Investoren mit einer Bekanntmachung informiert.

#### Indexgewichtung

Der Index wird die nachfolgende Gewichtung aufweisen:

	Indexgewichtung
VP Paladin Fund	20% - 45%
VP Guardian Fund	80% - 55%
<i>Total</i>	<i>100%</i>

Die Gewichtung erfährt ein Rebalancing einmal im Kalenderjahr zum letzten Bankgeschäftstag des Monats Juni, in dem Fall, wenn die Indexgewichtung von der vorstehenden abweicht.

Anleger sollten bedenken, dass eine kurzfristige Unter- oder Überschreitung der Indexgewichtung möglich ist.

#### 3.1 VP Guardian Fund

##### 3.1.1 Allgemeine Angaben

Der VP Guardian Fund wurde am 19. Oktober 2009 in der Form eines Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht auf unbestimmte Zeit in Liechtenstein gegründet. Der VP Guardian Fund wurde als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Verwaltungsgesellschaft des VP Guardian Fund ist die IFOS Internationale Fonds Service Aktiengesellschaft („IFOS“ oder die „Verwaltungsgesellschaft“), Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, ÖR-Nr. FL- 0002.000.772-7, Telefon 00423 235 67 67. Die IFOS wurde am

23. Juni 1999 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, für unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat der Verwaltungsgesellschaft am 21. September 1999 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

### 3.1.2 Anlageziel und Anlagepolitik

Der VP Guardian Fund strebt als Anlageziel mit einem mittleren Anlagehorizont positive Erträge bei gleichzeitig geringer Korrelation zu traditionellen Anlageklassen und moderater Volatilität an.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des VP Guardian Fund aktiv und breit über verschiedene Alternative Anlagestrategien diversifiziert in Hedge Funds investiert, um möglichst marktunabhängige Portfolio- Renditen generieren zu können. Der Referenzfonds verfolgt hierbei grundsätzlich einen Multi-Manager und Multi-Strategie Fund-of-Funds-Ansatz, welche liquide und transparente Handelsstrategien bevorzugen. In begrenztem Umfang kann der VP Guardian Fund sein Vermögen im Rahmen der Anlagebeschränkungen auch in Einzeltitel und traditionelle Fonds investieren. Darüber hinaus kann der VP Guardian Fund im Rahmen der Anlagebeschränkungen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements auch flüssige Mittel halten.

Anlageziel und –politik sind auf mittel- bis langfristige Investitionen ausgerichtet. Dies zeigt sich auch in der Liquidität des VP Guardian Fund, da die Rücknahme von Anteilen nur quartalsweise und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich ist. Eine Investition in den VP Guardian Fund birgt verschiedene Risiken und eignet sich nur für risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portefeuilles.

Der VP Guardian darf sowohl zu Investitionszwecken, als Sicherstellung für Derivate (Margin) als auch zur Erfüllung von Rückkaufsbegehren bis zum Betrag von höchstens 25 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen. Dieses Limit ist beim Abschluss der Kreditaufnahme einzuhalten und kann sich durch spätere Wertschwankungen erhöhen.

Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, außer für die gemäß Bst. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

Der VP Guardian Fund hat gegenüber seiner Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der jeweiligen Depotbank entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des VP Guardian Fund ändern.

### 3.1.3 Anlagebeschränkungen

Es bestehen folgende Anlagebeschränkungen im Rahmen des VP Guardian Fund:

- a) Mindestens 67 % des Nettofondsvermögens müssen in Hedge Funds investiert werden
- b) Höchstens 33 % des Nettofondsvermögens dürfen in die zugelassenen Anlagen investiert werden
- c) Höchstens 33 % des Nettofondsvermögens dürfen in flüssige Mittel investiert werden
- d) Höchstens 20 % des Nettofondsvermögens dürfen in ein einzelnes Investmentunternehmen investiert werden
- e) Anlagen wie Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse

oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden sowie Anteile von traditionellen Investmentunternehmen dürfen höchstens 20 % des Nettofondsvermögens betragen

f) Der Erwerb von Anteilen anderer Investmentunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche (mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen) direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist nicht zulässig

g) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen zum Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden

h) Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden

i) Das mit Derivaten verbundenen Risiko darf 100 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten

j) Das Gesamtrisiko des Fonds darf 225 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten (inkludiert den Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken sowie die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten).

Folgende Anlagen und Anlagetechniken sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle (physisch)
- b) Immobilien, Waren und Warenkontrakte (physisch)
- c) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen
- d) Die *Verwendung* von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des Referenzfonds angeboten und verkauft werden.

#### 3.1.4 Geschäfte mit verbundenen Parteien

Für die Referenzfonds werden im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik Geschäfte geschlossen, die sich auf Käufe und Verkäufe von Finanzprodukten beziehen. Der Umfang der jeweiligen Transaktionen ist abhängig von der entsprechenden Anlagestrategie und dem Fondsvolumen.

#### 3.1.5 Dienstleister

Folgende Dienstleister wurden für die Referenzfonds bestellt:

Das Fondsmanagement und somit die Anlageentscheide wurden an die VP Bank (Schweiz) AG, Bahnhofstrasse 3, 8022 Zürich, delegiert.

Der Vertrieb ist an die Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, delegiert.

Als Depotbank fungiert die Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz.

Als Berechnungsstelle fungiert die Verwaltungsgesellschaft selbst.

Die Dienstleister erhalten eine Gebühr in Höhe von bis zu 1,95% p.a.

#### 3.1.6 Vermögensverwalter/Vermögensberater

Vermögensverwalter und /oder –berater wurden nicht bestellt. Die Anlageberatung des VP Guardian Fund wird ausschließlich vom dem Fondsmanagement vorgenommen.

### 3.1.7 Verwahrung

Die Depotbank des VP Guardian Fund verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, und dem Verkaufsprospekt sowie dem Gesetz verfügen darf. Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag belastet werden. Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

### 3.1.9 Bewertung

a) Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des VP Guardian Fund wird von der Verwaltungsgesellschaft für alle Anteilklassen regelmäßig zum Bewertungstag (letzter Tag eines Monats) entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist (Bewertungstag plus ein Monat). Die Bewertung erfolgt auf Basis der folgenden Grundsätze:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des Bewertungstages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b) unten.
- b) Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
- c) Bei Open-End-Funds entspricht der Wert dem Rücknahmepreis, der per Bewertungstag der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt und von der Depotbank bzw. dem Administrator des Zielfonds bestätigt wird;
- d) Ist für Closed- bzw. Open-End-Funds kein Wert erhältlich, so wird in der Regel der vom Administrator des betreffenden Zielfonds zur Verfügung gestellte „estimated NAV“ (geschätzter Nettoinventarwert, im Gegensatz zum „final NAV“) zur Preisbestimmung herangezogen. Ist dieser nicht verfügbar, wird der letztbekannte Rücknahmepreis herangezogen.
- e) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a) bis d) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- f) Die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet.
- g) Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden in die Rechnungswährung des Fonds zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes wendet die Verwaltungsgesellschaft folgendes Prinzip an:

Liegen für 75 % oder mehr des Nettofondsvermögens „final NAV's“ (bzw. Schlusskurse bei notierten Titeln) vor, so wird der Nettoinventarwert des Referenzfonds auf dieser Basis berechnet. Für jene Fonds, für die kein Nettoinventarwert zur Verfügung gestellt wird, findet lit. d) Anwendung. Liegen innerhalb der Bewertungsfrist von einem Monat nicht für 75 % oder mehr des Nettofondsvermögens „final NAV's“ (bzw. Schlusskurse bei notierten Titeln) vor, so wird der Nettoinventarwert erst nach Vorliegen von „final NAV's“ (bzw. Schlusskurse von notierten Titeln) von mindestens 75 % des Nettofondsvermögens berechnet. Dies kann zu einer Verlängerung der in den Eckdaten genannten Bewertungsfrist führen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Referenzfonds aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein), der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit, sofern er durch die in Bst. b) bis d) genannten Gründe verursacht worden ist.

### 3.1.11 Wesentliche Verträge

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Referenzfonds die folgenden Verträge geschlossen:

- Vertriebsvertrag mit der Verwaltungs- und Privat-Bank AG
- Depotbankvertrag mit der Verwaltungs- und Privat-Bank AG
- Initiatorenvertrag mit der Verwaltungs- und Privat-Bank AG

## 3.2 VP Paladin Fund

### 3.2.1 Allgemeine Angaben

Der VP Paladin Fund wurde am 14. Dezember 2012 in der Form eines Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht auf unbestimmte Zeit in Liechtenstein gegründet. Der VP Gua-

rdian Fund wurde als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Verwaltungsgesellschaft des VP Guardian Fund ist die IFOS Internationale Fonds Service Aktiengesellschaft („**IFOS**“ oder die „**Verwaltungsgesellschaft**“), Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, ÖR-Nr. FL- 0002.000.772-7, Telefon 00423 235 67 67. Die IFOS wurde am 23. Juni 1999 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, für unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat der Verwaltungsgesellschaft am 21. September 1999 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

### 3.2.2 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des VP Paladin Fund besteht darin, mit geringeren Wertschwankungen im Vergleich zu Aktienmärkten und mit einer moderaten Korrelation zu den traditionellen Aktien- und Kapitalanlagen langfristig positive Renditen zu erzielen.

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben investiert.

Der VP Paladin Fund tätigt seine Anlagen risikodiversifiziert und investiert nach dem Fund of Funds Prinzip in UCITS-konforme Fonds. Neben traditionellen Anlagestrategien können die Zielfonds auch die unten aufgeführten spezifischen Strategien umsetzen. Die Selektion von Zielfonds und deren Portfolio Manager wird auf der Basis fundamentaler Analyse methoden unter der Berücksichtigung eines breiten Spektrums von qualitativen und quantitativen Bewertungskriterien vorgenommen.

Der VP Paladin strebt eine attraktive Performance in allen Marktphasen durch Investments in regulierte Zielfonds an, die sich alternativer Anlagetechniken bedienen.

Das Anlageuniversum bietet den möglichen Zielfonds substantielles Wachstumspotential über verschiedene Anlageklassen, Regionen und Sektoren hinweg. Die unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen den Managern der Zielfonds, sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Marktumfeld von interessanten Anlageopportunitäten zu profitieren.

Bei den „Drittfonds“ handelt es sich um Open-end Funds oder um an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Closed-end Funds jeder Art.

Zum Zweck der Risikoreduktion können auch Anlagen in Derivaten getätigt werden. Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten.

Die Manager der zu erwerbenden Zielfonds verfolgen unterschiedliche Strategien. Vorbehalten bleiben dabei explizit die Anlagevorschriften gemäß UCITS-Richtlinie, sofern es sich nicht um Anlagen der frei verfügbaren 10%-Quote („Trash-Quote“) handelt. Die nachfolgende Aufzählung der verschiedenen Strategien ist nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Multi Strategy, Hedged Equity, Global Macro, Managed Futures.

### 3.2.3 Anlagebeschränkungen

Es bestehen folgende Anlagebeschränkungen im Rahmen des VP Paladin Fund:

- a) Höchstens 10% des Nettofondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten angelegt werden (vorbehalten bleiben Bst. d) bis f)).



- b) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen 20% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- c) Die Summe aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente bzw. Einlagen und Positionen in OTC-Derivate beim gleichen Emittenten bzw. bei der gleichen Unternehmensgruppe darf 20% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- d) Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- e) Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 25% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Die Summe der entsprechenden Anlagen, die beim gleichen Emittenten 5% des Nettofondsvermögens übersteigt, darf höchstens 80% des Nettofondsvermögens erreichen.
- f) Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten als Unternehmensgruppe, in die höchstens 20% des Nettofondsvermögens investiert werden darf.
- g) Eine Kumulierung der in Bst. a) bis f) genannten Anlagegrenzen ist nicht zulässig. Die Summe der Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Derivate bei gleichen Emittenten darf in keinem Fall 35% des Nettofondsvermögens übersteigen.
- h) Die Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die beim gleichen Emittenten 5% übersteigt, darf höchstens 40% des Nettofondsvermögens erreichen, wobei:
  - a. Diese Begrenzung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, keine Anwendung findet;
  - b. Die Summe der Anlagen nach Bst. d) und e) keine Berücksichtigung findet; und
  - c. Vom Rest des Nettofondsvermögens höchstens 5% bei einem einzelnen Emittenten angelegt werden dürfen.
- i) Mindestens 51% des Nettofondsvermögens müssen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investiert werden. Dabei dürfen maximal 20% des Nettofondsvermögens in ein und dasselbe Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen angelegt werden.
- j) Anlagen in Anteile von Investmentunternehmen, welche Investmentunternehmen für Wertpapiere gleichwertig sind, dürfen insgesamt 30% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- k) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen zum Kontraktwert in der vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
- l) Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
- m) Eine Beteiligung an einem Unternehmen darf höchstens 10% des stimmberechtigten Kapitals betragen. OGAW, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von miteinander verbundenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, dürfen zusammen höchstens 10% des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens besitzen.
- n) Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere eines einzigen Emittenten erwerben.
- o) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens erwerben:
  - a. Je 10% der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; und
  - b. 25% der Anteile ein und desselben Investmentunternehmens für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht möglich ist.

- p) Das mit Derivaten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- q) Das Gesamtrisiko darf 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

Folgende Anlagen und Anlagetechniken sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate
- b) Direktanlagen Immobilien, Waren und Warenkontrakte (physisch)
- c) Leerverkäufe (physisch)
- d) Die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

Der VP Paladin darf keine Kredite gewähren und nicht für Dritte als Bürge eintreten.

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Wertschriftleihe gilt nicht als Kreditgewährung.
- b) In Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, dürfen bis zum Betrag von höchstens 10% des Nettofondsvermögens befristete Kredite aufgenommen werden.
- c) Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, außer für die gemäß Bst. b) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

### 3.2.5 Dienstleister

Folgende Dienstleister wurden für den VP Paladin Fund bestellt:

Als Verwaltungsgesellschaft fungiert die IFOS Internationale Fonds Service Aktiengesellschaft, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz.

Der Vertrieb ist an die Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, delegiert.

Als Depotbank fungiert die Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz.

Die Dienstleister erhalten eine Gebühr in Höhe von bis zu 1.5% p.a.

### 3.2.7 Verwahrung

Die Depotbank des VP Paladin Fund verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, und dem Verkaufsprospekt sowie dem Gesetz verfügen darf. Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag belastet werden. Die

Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

### 3.2.9 Bewertung

a) Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des VP Paladin Fund wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig zum Bewertungstag (NAV-Tag, NAV Date) entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des Fonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf CHF 0.01, EUR, 0.01, USD 0.01 gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird auf Basis der folgenden Grundsätze bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des Bewertungstages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b) unten.
- b) Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a) und b) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- d) Die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet und
- e) Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden in die Rechnungswährung des Fonds zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.
- f) Bei Investmentfonds entspricht der Verkehrswert dem Rücknahmepreis der Anteile, welcher in der Regel dem Nettoinventarwert entspricht.
- g) Bei Open-End-Hedge Funds entspricht der Wert dem Rücknahmepreis, der per Bewertungstag der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt und von der Verwahrstelle bzw. dem Administrator des Zielfonds bestätigt wird.
- h) Ist ausnahmsweise für Closed- bzw. Open-End-Hedge Funds kein Wert erhältlich, so wird in der Regel der vom Administrator des betreffenden Zielfonds zur Verfügung gestellte „estimated NAV“ (geschätzter Nettoinventarwert) zur Preisbestimmung herangezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapie-

ren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

### 3.2.11 Wesentliche Verträge

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Referenzfonds die folgenden Verträge geschlossen:

- Vertriebsvertrag mit der Verwaltungs- und Privat-Bank AG
- Depotbankvertrag mit der Verwaltungs- und Privat-Bank AG
- Initiatorenvertrag mit der Verwaltungs- und Privat-Bank AG

## 3.3 Allgemeine Informationen

Nachfolgende Ausführungen umfassen beide Referenzfonds.

### 3.3.1 Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer wurde Ernst & Young AG, Belpstrasse 23, CH-3001 Bern, ernannt.

### 3.3.2 Organisationsstruktur

Die Verwaltungsgesellschaft der Referenzfonds ist eine Tochtergesellschaft der Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft und bietet Dienstleistungen wie Fondsgründungen, Fondsadministration sowie Fund Brokerage an.

### 3.3.3 Eigenkapitalausstattung

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1 Million, ist in Inhaberaktien geteilt und zu 100 % einbezahlt. Die IFOS ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Vaduz. Am 31. Dezember 2012 betragen ihre effektiven Eigenmittel CHF 8.8 Millionen.

Rückgriffe auf das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft erfolgen nicht.

### 3.3.4 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management

Die Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Organen:

#### **Verwaltungsrat**

Präsident      Sigbert Wilhelm Näscher  
Mitglied der Geschäftsleitung der Verwaltungs- und Privat-Bank AG,  
Vaduz

Mitglieder      Alfred Walter Moeckli  
Mitglied der Geschäftsleitung der Verwaltungs- und Privat-Bank AG,  
Vaduz

Christoph Mauchle  
Mitglied der Geschäftsleitung der Verwaltungs- und Privat-Bank AG,  
Vaduz

#### **Sigbert Wilhelm Näscher, Präsident**

Relevante Tätigkeiten außerhalb des Verwaltungsrates der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- Mitglied der Geschäftsleitung der VP Bank Vaduz, CFO

**Alfred Walter Moeckli, Mitglied**

Relevante Tätigkeiten außerhalb des Verwaltungsrates der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- Vorsitzender der Geschäftsleitung der VP Bank Vaduz, CEO

**Christoph Mauchle, Mitglied**

Relevante Tätigkeiten außerhalb des Verwaltungsrates der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- Mitglied der Geschäftsleitung der VP Bank Vaduz, Head Client Business

**Geschäftsleitung**

Vorsitzender Chansohearith Sothy Kol

Mitglied Alexander Boss

Mitglied Reto Bruno Grässli

Mitglied Ralf Alois Konrad

**Chansohearith Sothy Kol, Vorsitzender**

Relevante Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsleitung der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- keine

**Alexander Boss, Mitglied**

Relevante Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsleitung der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- keine

**Reto Bruno Grässli, Mitglied**

Relevante Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsleitung der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- keine

**Ralf Alois Konrad, Mitglied**

Relevante Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsleitung der IFOS Internationale Fonds Service AG:

- keine

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

**3.3.5 Praktiken der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführer nehmen außerhalb der Geschäftsleitung der IFOS Internationale Fonds Service AG keine relevanten Tätigkeiten wahr.

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen und dem Emittenten bzw. seinen Tochtergesellschaften geschlossen wurden, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

**3.3.6 Hauptaktionäre**

Die IFOS ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Vaduz.

**3.3.7 Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich zum 31. Dezember 2012 auf CHF 1 Million.

### 3.3.8 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der

- Gründung und Verwaltung von Anlagefonds
- Durchführung aller damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte
- Beteiligung an Gesellschaften, deren Zweck die Gründung und Verwaltung von Anlagefonds oder die Erbringung von Dienstleistungen für solche ist.

Die Gesellschaft kann sämtliche kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

### 3.3.9 Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Soweit Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die dazu führen, dass die wiedergegebenen Informationen nicht richtig oder irreführend erscheinen.

### 3.3.10 Einsehbare Dokumente

Sämtliche Dokumente zu den Referenzfonds, wie Finanzinformationen, Berichte und sonstige Unterlagen stehen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft der Referenzfonds zur Verfügung. Sämtliche Änderungen in Bezug auf den Referenzfonds mit Relevanz für die Zertifikateinhaber werden auf der Homepage der Emittentin [www.alceda-star.lu](http://www.alceda-star.lu) veröffentlicht.

### 3.3.11 Angaben über Beteiligungen

Beteiligungen erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik der Referenzfonds nicht.

## 4. AUSSCHÜTTUNGEN

(entfällt)

## 5. MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN, INDEX-EINSTELLUNG

### 5.1 Marktstörung

Stellt die Indexberechnungsstelle fest, dass an einem Index-Bewertungstag (der „**Vorgesehene Index-Bewertungstag**“) in Bezug auf eine Indexkomponente eine Marktstörung gemäß Ziffer 5.1 vorliegt, so ist der Index-Bewertungstag

- (i) für die nicht von der Marktstörung betroffene Indexkomponente der Vorgesehene Bewertungstag; und
- (ii) für die von der Marktstörung betroffene Indexkomponente der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

Die Indexberechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 der Zertifikatebedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der Vorgesehene Index-Bewertungstag aufgrund dieser Bestimmungen um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Index-Bewertungstag, wobei die Indexberechnungsstelle den Nettoinventarwert nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird.

„**Marktstörung**“ bezeichnet in Bezug auf den Referenzfonds den Eintritt und das Bestehen einer Fondsbewertungsstörung oder einer Fondsabwicklungsstörung wie jeweils von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Index-Bewertungstag nach billigem Ermessen festgestellt.

„**Fondsbewertungsstörung**“ bezeichnet den Umstand, dass die Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds nicht wie nach der Fondsdokumentation vorgesehen erfolgt oder fortlaufend verschoben wird.

„**Fondsabwicklungsstörung**“ bezeichnet eine Nichtzahlung des gesamten Rücknahmeerlöses in Bezug auf Fondsanteile, der gemäß der maßgeblichen Fondsdokumentation an oder bis zu diesem Tag zu zahlen war (ohne dass eine Rückgabebeschränkung, ein Aufschub, eine Aussetzung oder sonstige Bestimmungen wirksam wird, die den Referenzfonds zum Aufschub oder zur Verweigerung der Rücknahme von Fondsanteilen berechtigen würde).

## 5.2 Anpassungen

Falls nach dem Begebungstag im Hinblick auf den Referenzkurs des Referenzindex nach Auffassung der Indexberechnungsstelle ein Anpassungsereignis gemäß Ziffer 5.2 eintritt, ist die Indexberechnungsstelle – vorbehaltlich einer Beendigung des Index gemäß Ziffer 5.3 - berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen Anpassungsmaßnahmen gemäß nachfolgender Ausführungen unter Ziffer 5.2 bei den jeweils aktuell festgelegten Rechengrößen und Wertgrößen vorzunehmen, um Verwässerungs- oder Konzentrationseffekten und der Konzeption des Referenzindex Rechnung zu tragen.

Treten mehrere Anpassungsereignisse ein, sind diese jeweils von der Indexberechnungsstelle entsprechend nacheinander auf der jeweils aktuellen Basis zu berücksichtigen. Alle in diesem Zusammenhang getroffenen und entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemachten Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen sind bindend.

„**Anpassungsereignis**“ ist in Bezug auf die Fondsanteile ein Ereignis, das nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils und in Bezug auf die Liquiditätskomponente haben kann.

Anpassungen wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen in der Weise vornehmen, dass der Wert des Referenzindex unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden, Ereignis erhalten bleibt und es wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie es vor dem Anpassungsereignis gemäß vorstehender Ausführungen stand.

### 5.3 Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex

Die Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex bedeutet, dass die Indexberechnungsstelle den Referenzindex dauerhaft einstellt bzw. beendet und kein Nachfolge-Index besteht. Die Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex kann erfolgen

- (i) wenn ein außerordentlicher Beendigungsgrund eintritt, d.h. die Indexberechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund eines Anpassungsereignisses eine Anpassung entsprechend Ziffer 5.2 dieser Indexbedingungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Die Einstellung bzw. Beendigung erfolgt grundsätzlich zum nächstfolgenden Index-Bewertungstag, es sei denn, der Anpassungstermin für das Anpassungsereignis liegt vor dem nächstfolgenden Index-Bewertungstag. Die Indexberechnungsstelle wird sich bezüglich des Einstellungs- bzw. Beendigungstermins an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren und den Einstellungs- bzw. Beendigungstermin unverzüglich bekannt geben;

- (ii) ohne besonderen Grund durch Bekanntmachung entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen seitens der Indexberechnungsstelle am Index-Bewertungstag zum jeweils nächsten Index-Bewertungstag, wobei an diesem dann letztmals der Referenzkurs des Referenzindex ermittelt wird.